Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4841

A19

12. März 2021

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.03.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen aktualisierten schriftlichen Bericht zum Thema „Interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes" gebeten worden.
Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Stamp

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

„Interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes“

Sitzung des Integrationsausschusses am 17. März 2021

Die Landesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass bei den in den Ressorts eingesetzten Einstellungsverfahren Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte generell die gleichen Chancen haben, bei Stellenbesetzungen berücksichtigt zu werden, da die Entscheidungen nach dem Grundsatz der Bestenauslese auf Basis der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfolgen.

Um dazu auch gesicherte Erkenntnisse zu erhalten, führt die Landesregierung aktuell die Begutachtung von Einstellungsverfahren in allen Ressorts auf Basis der DIN 33430 durch.

Grundannahme hierbei ist, dass Einstellungsverfahren, die nach den Vorgaben der DIN 33430 geplant und durchgeführt werden, auch konform sind mit den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Diskriminierungen wegen der ethnischen Herkunft, aufgrund des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind demzufolge annähernd ausgeschlossen.

Die DIN 33430 beschreibt „Anforderungen an berufsbezogene Eignungsdiagnostik“.

Sie regelt Standards, auf deren Basis faire und transparente Personalauswahlverfahren entwickelt werden können. Das heißt, die DIN 33430 stellt weder ein eigenständiges Verfahren dar, noch bezieht sie sich alleine auf einzelne Methoden. Vielmehr formuliert sie Anforderungen z.B. an

- die Anforderungsanalyse,
- die Planung von berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen,
- die Auswahl, Zusammenstellung, Durchführung und Auswertung von Verfahren,
- die Interpretation der Verfahrensergebnisse und die Urteilsbildung,
- die Dokumentation,
- die Evaluation,
- die Qualifikation an die im Eignungsfeststellungsprozess beteiligten Personen.

Einstellungsverfahren gelten also dann als nahezu diskriminierungsfrei, wenn sie der DIN 33430 entsprechen. Dies impliziert zudem, dass gemäß DIN 33430 durchgeführte Einstellungsverfahren auch kultursensibel/ kulturfair sind.

Demnach bedarf es auch keiner Überprüfung „alternativer Bewerbungsverfahren“, sondern es bedarf einer Sicherstellung, dass angewandte Einstellungsverfahren (die in der Regel aus einer Vielfalt einzelner Methoden bestehen) in ihrer Gänze der DIN 33430 entsprechen.

Mit der Begutachtung von Einstellungsverfahren der Landesverwaltung ist die FU Diagnostik, eine 100-prozentige Einrichtung des Fachbereichs Psychologie an der Freien Universität Berlin, beauftragt (in Persona Herr Prof. Dr. Krumm und Frau Dr. Detel).

Die Ergebnisse der Begutachtung werden voraussichtlich Ende 2021 vorliegen.

Diese werden in der mit allen Ressorts besetzten Unterarbeitsgruppe „Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“ der IMAG Integration erörtert werden, was ggf. zu weiteren Planungen bezüglich des Themas führen kann. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass jedes Ressort eigenverantwortlich und selbstbestimmt die Gestaltung von Einstellungsverfahren vornimmt.

Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Integrationsministerkonferenz im Jahr 2011 wurden Indikatoren zur Messung einer erfolgreichen Umsetzung von Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung entwickelt, welche die Nutzung sowohl quantitativer als auch qualitativer Daten ermöglicht. Diese kommen auch in NRW zur Anwendung.

Die wesentlichen Kernindikatoren zur interkulturellen Öffnung in NRW sind:

- rechtliche Verankerung der interkulturellen Öffnung
- strategische Verankerung von interkultureller Öffnung
- organisatorische Verankerung von interkultureller Öffnung
- Interesse am öffentlichen Dienst wecken
- Einstellungshemmnisse abbauen
- Interkulturelle Kompetenz steigern
- Landweiten Impuls zur interkulturellen Öffnung setzen
- Qualität der Maßnahmen/ Nachhaltigkeit sichern
- Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst

Als eine Kennzahl zur Überprüfung, ob Strategien und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung erfolgreich sind, gilt der Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtheit der Beschäftigten einer Organisation.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhebt die Landesverwaltung grundsätzlich keine Daten über eine mögliche Einwanderungsgeschichte bei ihren Beschäftigten.

Allerdings prüft das MKFFI gegenwärtig verschiedene Ansätze und Optionen einer anonymisierten und freiwilligen Befragung der Beschäftigten der Landesverwaltung.